

§. 104d. Ist das dienende Grundstück in dem Verhältnisse, daß einem Dritten der Nießbrauch desselben zusteht, so hat im Fall der Ablösung der Nutznießer die deshalb zu entrichtende Rente zu tragen, oder, wenn die Ablösung durch Kapitalzahlung geschehen ist, dem Eigenthümer dieses Kapital jährlich mit Vier Procent zu verzinsen.

Eine Abtretung von Land zur Entschädigung des Berechtigten muß sich der Nießbraucher unbedingt gefallen lassen, und steht ihm ein Schädensanspruch deshalb an den Eigenthümer nicht zu.

Nach §. 12.

§. 12b. Ist das Eigenthum eines bei der Ablösung mit interessirten Grundstücks streitig, so hat derjenige, welcher sich im Naturalbesitze desselben befindet, die erforderlichen Erklärungen dabei abzugeben, und das Provokationsrecht auszuüben.

§. 12c. Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks gelten bei Ausübung des Provokationsrechts und den bei der Ablösung abzugebenden Erklärungen für Eine Person. Können sie sich nicht vereinigen, so gilt unter ihnen die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältniß des Antheils eines Jeden berechnet wird. Bei vorhandener Stimmengleichheit ist anzunehmen als ob die Mehrheit für die Provokation oder für diejenige Erklärung gestimmt hätte, welche für das Zustandekommen der Ablösung förderlich ist.

§. 12d. In soweit unter mehrern Mitbesitzern der Betrag der Antheile eines Jeden streitig ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 12e. Provokationen und Ablösungen, welche auf den Grund der nach dem nächstvorherrgehenden Sen anzunehmen gewesenen Gleichheit der Antheile zu Stande gekommen sind, können dadurch, daß späterhin ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, nicht rückgängig gemacht werden. Die einzelnen Miteigenthümer haben sodann nur gegenseitige Ansprüche auf eine veränderte Vertheilung der übernommenen Leistungen und auf Ersatz des zuviel Geleisteten, nicht aber auf Ersatz angeblicher Schäden, welche den Ueberstimmten durch das Zustandekommen des Geschäfts erwachsen wären.

Eingegangen den 14. April 1831.

Dresden, den 14ten April 1831.

In Beziehung auf das unterm gestrigen dato an die getreuen Stände wegen des Gesetzesentwurfs über die Ablösung der Servituten ergehende und heute abzugebende Allerh. Decret beschließt der Geheime Rath, Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Marschall, Grafen von Büchau, durch abschriftliche Mittheilung gegenwärtiger Registratur besonders zu eröffnen, daß die in gedachtem Decrete zwar angezogenen, aber eingetretener unvorhergesehener Hindernisse wegen noch nicht beiliegenden Erläuterungen sub B. nächstens nachgegeben, die Abfertigung des Decrets selbst aber deshalb nicht hat aufgehalten werden sollen.

Nachrichtlich bemerkt uts.

Vierter Band.

D. Johann Daniel Merbach.

217